

**Vertrags- und Einstellbedingungen
für die Benutzung der privaten Parkplätze
des Sportcampus Saar
(Parkordnung des LSVS)**

1. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung StVO.
2. Die folgenden Bedingungen gelten für die Benutzung der privaten Parkplätze auf dem Gelände des Sportcampus Saar sowie für die Nutzung der Verkehrsflächen für die Zu- und Abfahrten
3. Mit der Annahme eines Parkscheines, einer Dauerparkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Fahrzeuges erkennt der Fahrzeugführer und Nutzer der Parkflächen des Sportcampus Saar - im Folgenden Einsteller genannt - an, einen Einstellvertrag mit dem Landessportverband für das Saarland- im Folgenden LSVS genannt – über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachstehenden Bedingungen zu schließen.
4. Das Befahren des Grundstücks ist nur mit amtlich zugelassenen Fahrzeugen gestattet. Darüber hinaus ist das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung, das Eigentum des LSVS oder den Schutz der Natur schaden oder gefährden können, untersagt.
5. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen markierten oder ausgeschilderten Einstellplätzen abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass auf benachbarten Einstellplätzen jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Ebenso der Abtransport von aufgestellten Müll-containern zu gewährleisten.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge, die Flucht- und Rettungswege, sowie Fußwege oder Kurvenbereiche zuparken, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

6. Der Einsteller kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal des LSVS Folge zu leisten die Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder zu beachten.
7. Der Einsteller parkt laut Gebührenordnung. Die Gebühr für die Nutzung der Verkehrsflächen und der Parkmöglichkeiten des LSVS untergliedert sich in folgende Staffellungen und ist vor der Ausfahrt bei den Kassenautomaten zu entrichten.

Es fallen folgende Parkgebühren an:

- a) bis 45 Minuten kostenfrei
- b) danach pro Stunde: 1,00 €
- c) Tageshöchstgebühr: 3,00 €

Bei Verlust oder Diebstahl des Parkscheins ist eine Kostenpauschale in Höhe der Tageshöchstgebühr zu leisten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

Für das Personal des LSVS, die Mitarbeiter der Fachverbände sowie die auf dem Gelände ansässigen Institutionen gilt eine gesonderte Gebührenordnung.

8. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der LSVS übernimmt keine Obhutpflichten.
9. Die Übernachtung in einem Wohnmobil und -wagen ist auf dem Gelände nicht gestattet.

10. Haftung

- 10.1. Der LSVS haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht werden. Die Haftung des LSVS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
- 10.2. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.3. Ist ein Schaden entstanden, so ist der Geschädigte verpflichtet, den Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung dem LSVS anzuzeigen. Der Schadensverursacher ist dazu ebenfalls verpflichtet von ihm verursachte Schäden anzuzeigen.
- 10.4. Die Benutzung des Stellplatzes und der Verkehrsflächen für Zu- und Abfahren hierzu erfolgt auf eigene Gefahr.
- 10.5. Der LSVS haftet nicht für Schäden, die durch andere Einsteller oder sonstige dritte Personen verursacht wurden.
- 10.6. Die Haftung des LSVS für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze und sich daraus ergebende Folgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.7. In den Wintermonaten besteht eingeschränkter Streudienst.
- 10.8. Der LSVS übernimmt keine Haftung für Schäden durch herabfallende Äste oder Baumbruch
11. Der Einsteller haftet für alle durch ihn dem LSVS oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.

12. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
13. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Einsteller die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des LSVS mit Hinweisen behilflich sind.

Die Ein- und Ausfahrtschranke ist von 7 bis 23 Uhr geschlossen. Dies gilt auch an den Wochenenden und Feiertagen.

Die Standorte der **Kassenautomaten** entnehmen Sie bitte dem Lageplan des Sportcampus Saar. 1. Kassenautomat Kreisel Hauptparkplatz. 2. Kassenautomat Hauseingang Haus 1.

Saisonticket:

Wenn Sie mehrere Tage an der Sportschule verweilen, können Sie sich an der Rezeption ein Saisonticket für die Zeit ihres Aufenthalts erstellen lassen. Mit diesem Ticket können Sie die Ein- und Ausfahrtschranke unbegrenzt passieren. Die Parkgebühr wird über Ihre Rechnung abgerechnet.

Wichtig: Wenn Sie aus dem Sportcampus ausfahren, muss ihr Ticket auch bei geöffneter Schranke dem Kartenleser der Schranke zugeführt werden. Durch diesen Vorgang wird das Ticket für die spätere Einfahrt in die Sportschule freigeschaltet.

Parkgebühr bereits bei der Ankunft bezahlen

An den Kassenautomaten können Sie ein Eventticket auswählen. (4. Taste von oben). Danach schieben Sie Ihr Ticket in das Lesegerät und entrichten die Tageshöchstgebühr von 3 €. Nach Ende Ihrer Veranstaltung müssen Sie das Ticket nicht mehr entwerfen, sondern können es direkt zur Ausfahrt an der Schranke nutzen.

14. Der LSVS kann das Fahrzeug auf Kosten des Einstellers unverzüglich von dem Gelände abschleppen lassen, wenn:
- a) das Fahrzeug verkehrswidrig (z. B. Feuerwehrzufahrt), hindernd, in einer Halteverbotszone, außerhalb der vorgesehenen Parkfläche oder auf einem re-servierten Stellplatz abgestellt worden ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug gegen Punkt 5 der Parkordnung verstößt oder
 - c) sich das Fahrzeug länger als 30 Tage ununterbrochen in der Parkeinrichtung befindet, ohne dass ein Dauereinstellvertrag geschlossen wurde.

In all diesen Fällen und bei Verstößen gegen die Parkordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,-- € erhoben. Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, fällt eine weitere Bearbeitungsgebühr- und Erkundungsgebühr von zusätzlich 10,00 € pro Vorfall an. Darüber hinaus sind die entstandenen Abschleppkosten vom Einsteller oder Nutzer zu übernehmen. Die gerichtliche Geltendmachung von Zahlungsverpflichtungen des Einstellers bleibt vorbehalten.

15. Berechtigte Personen können eine Dauerparkkarte beantragen. Für Dauerparker (z. B. Mitarbeiter, Sportler usw.) gelten die vorstehenden Bedingungen uneingeschränkt mit Ausnahme der Bestimmungen über das Entgelt (Nr. 11).
16. Die Benutzung der Zu- und Abfahrt sowie des Parkplatzes des Sportcampus Saar erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Parkordnung kann der LSVS von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Park-/Hausverbot aussprechen. Bei Dauerparkkarte erfolgt die Sperrung ohne Erstattung der Parkgebühr.

Saarbrücken 01.02.2024